

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist unter dem Namen „Verband Deutscher Falkner - Bund für Falknerei und Greifvogelschutz - e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (2) Die Kurzbezeichnung ist „VDF“
- (3) Sitz des VDF ist Lutherstadt Wittenberg.
- (4) Die Geschäftsstelle des VDF ist am Sitz des Geschäftsführers.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zusammenschluss der Falknerinnen und Falkner sowie der mit der Falknerei und dem Greifvogelschutz verbundenen Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Kunst und Kultur.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, auch in außerschulischen Lernorten,
 - b) Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufklärung anhand aktueller naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge,
 - c) geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestände und den Versuch diese zu sichern,
 - d) geeignete Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume sowie deren Erweiterung und dauerhafte Erhaltung,
 - e) Mitwirkung und Unterstützung bei koordinierten und bewilligten Landschaftspflegemaßnahmen und –projekten z.B. Anlage und Pflege von Blühstreifen zur Verbesserung der Nahrungs- und Deckungssituation von Feldbewohnern,
 - f) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten z.B. durch Brut- und Nisthilfen, Schutz des Umfeldes von Setz-, Nist- und Aufzuchtstätten, Erfassung, Kartierung und Analyse von Bestandsveränderungen u.ä.,
 - g) aktiven Greifvogelschutz durch enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den staatlichen Vogelschutzwarten, insbesondere im Verfahren mit Pfleglingen,
 - h) die Förderung der Falknerei als ökologische Jagdart, insbesondere des Kulturguts Falknerei, des falknerischen Schrifttums sowie die Fortentwicklung allgemein anerkannter Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit,
 - i) die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen für Falknerinnen und Falkner,
 - j) durch Kooperation bzw. finanzielle Unterstützung div. steuerbegünstigter Körperschaften die diesem satzungsgemäßen Zweck entsprechen,
 - k) Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren aus den Bereichen Naturschutz, Tierschutz und Jagd,

- l) die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen sowie steuerbegünstigten Verbänden z.B. der Jagd, der Ornithologie und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie durch Beratung von Behörden in Fragen der Falknerei und des Greifvogelschutzes und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der VDF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Funktionen im Vorstand und in sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes und der Gremien können angemessene Aufwandsentschädigungen sowie Aufwendungsersatz erhalten. Soweit Aufwendungsersatz pauschaliert werden soll, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung von Pauschalen ist, dass diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (7) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des VDF keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie bereits geleistete Beiträge.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VDF kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die den Zweck und die Aufgaben des VDF gemäß § 2 anerkennt und unterstützt sowie sich dazu den Regelungen dieser Satzung unterwirft. Ein Aufnahmeantrag vom 16. - 18. Lebensjahr kann nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft im VDF kann erworben werden als:
 - a) ordentliches Mitglied
 - b) außerordentliches Mitglied
 - c) Familienmitglied
 - d) Zweitmitglied
 - e) Ehrenmitglied
 - f) Korporatives Mitglied
 - g) Fördermitglied

- (3) Anträge auf Fördermitgliedschaft werden vom Verbandsvorstand entschieden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind selbst nicht wählbar.
- (4) Natürliche Personen, deren Mitarbeit im VDF besonders wichtig ist können im Ausnahmefall ohne Einhaltung der Regelungen des Absatzes 8 vom Vorstand direkt als "außerordentliche" Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (6) Grundsätzlich ist der Aufnahmeantrag gegenüber dem Verbandsvorstand des VDF zu stellen. Hierfür ist das Antragsformular der VDF Homepage zu verwenden. Onlineanträge über die VDF Homepage sind zulässig. Der Verbandsvorstand des VDF leitet die eingegangenen Mitgliedsanträge an die jeweils zuständigen VDF Landesverbände oder sonstigen Gliederungen weiter. Die ergänzenden Regelungen der Verbandsordnung sind einzuhalten.
Der VDF Verbandsvorstand hat das Recht Anträge auf Mitgliedschaft abzulehnen. Eine diesbezügliche Entscheidung ist unanfechtbar.
- (7) Mitglieder können, zusätzlich zu ihrer bereits bestehenden Mitgliedschaft in dem für sie zuständigen Landesverband, in weiteren Landesverbänden die Mitgliedschaft als Zweitmitglied erwerben. Zweitmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
Die Zulässigkeit einer Zweitmitgliedschaft ist davon abhängig, ob das jeweilige Mitglied bereits in einer anderen Gliederung eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 Buchstabe a, b, c oder e inne hat. Bei Wegfall dieser Voraussetzung wird eine etwa bestehende Zweitmitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Möchte ein Fördermitglied seine Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln, ist dies nach Abs.6 schriftlich zu beantragen.
- (8) Über die Aufnahme als „Mitglied“ gemäß Abs. 2 Nr. a) bis e) entscheidet die Mitgliederversammlung des jeweils zuständigen Landesverbandes bzw. der jeweils zuständigen Gliederung des VDF. Die Landesverbände und Gliederungen haben das Votum über Neuaufnahmen nach den Bestimmungen der Satzung des VDF (Bundesverband) durchzuführen. Die Aufnahme wird für jeden Antragstellenden in Einzelwahl jeweils durch einfache Mehrheit festgestellt.
Über Mitgliedschaften gemäß Abs. 2 Nr. e) kann auch der Verbandsvorstand gemäß Abs. 12 entscheiden.
- (9) Die Mitgliedschaft in einem Landesverband oder einer anderen Gliederung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im übergeordneten Bundesverband. Erlischt die Mitgliedschaft im Bundesverband, so erlischt sie auch in sämtlichen anderen Gliederungen. Gleiches gilt für das Ruhen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 13. Ohne eine bestehende Mitgliedschaft im VDF Bundesverband ist die Mitgliedschaft in einem Landesverband oder einer sonstigen anderen Gliederung unmöglich.
- (10) Juristische Personen können als korporative Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. f) aufgenommen werden. Sie haben den Aufnahmeantrag gegenüber dem Verbandsvorsitzenden des VDF zu stellen. Wird ein Aufnahmeantrag für eine korporative Mitgliedschaft beim Vorsitzenden eines VDF Landesverbandes gestellt, so ist dieser an den Verbandsvorsitzenden weiterzuleiten. Über die Aufnahme als „korporatives Mitglied“ entscheidet binnen eines Jahres der VDF Verbandsrat.
Korporative Mitglieder werden im Verein durch einen Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte wird dem Verbandsvorstand bei Vereinseintritt benannt und kann später bei Bedarf ausgetauscht werden. In der

Verbandsversammlung besitzt jedes korporative Mitglied einfaches Stimmrecht, das ausschließlich durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden kann. Korporative Mitglieder sowie deren Bevollmächtigte sind selbst nicht wählbar.

(11) Mit dem Aufnahmeantrag unterwirft sich der Antragsteller der Satzung sowie den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe des VDF.

(12) Um die Falknerei, den Greifvogelschutz, die Greifvogelforschung oder den VDF verdiente Personen sowie langjährige erfolgreiche Falkner können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(13) Das Ruhen der Mitgliedschaft kann maximal für die Dauer von drei Jahren durch den VDF Vorstand ausgesprochen werden,

- a. auf Antrag des Mitgliedes.
- b. wenn gegen das betreffende Mitglied
 - ein Ehrengerichtsverfahren durch den VDF oder
 - ein Ordnungsstrafverfahren oder ein Strafverfahren wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzrecht, das Naturschutzrecht oder das Jagdrecht durch die zuständigen Organe eingeleitet worden ist, und die Schwere der Tat oder deren Folgen dieses angebracht erscheinen lässt.
- c. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(14) Bei ruhender Mitgliedschaft existieren keinerlei gegenseitige Rechte oder Verpflichtungen zwischen dem Mitglied und dem VDF.

Für die Zuständigkeit der Anordnung und für die Einlegung von Rechtsbehelfen gilt Absatz 15 c).

(15) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes sowie als unmittelbare Folge gemäß § 9 Abs. 14, 15 und 16.
- b) durch freiwilligen Austritt, der zum Monatsende erklärt werden kann. Die Erklärung sollte per Mail oder eingeschriebenen Brief beim Geschäftsführer des zuständigen Landesverbandes oder beim Bundesgeschäftsführer eingegangen sein.
- c) durch Ausschluss.

1. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied etwa

- a. gegen die Satzung, die Verbandsordnung oder Beschlüsse der Organe des VDF verstößt oder den Vereinsbetrieb stört,
- b. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VDF trotz Friststellung nicht nachkommt oder
- c. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand. Die Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme durch den Betroffenen beträgt 10 Tage. Die Zustellung der Anhörung per Mail sowie die Zustellung der Benachrichtigung über den Ausschluss per Mail sind ausreichend. Benachrichtigungen über Anhörung oder Ausschluss bedürfen keiner bestimmten Form.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Vorstand binnen 10 Tagen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet der VDF Verbandsrat mit einfacher Mehrheit.

3. Die Beschwerde bedarf der Schriftform, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(16) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDF.

§ 5 Organe

(1) Organe des VDF sind:

- a) der Verbandsvorstand (§ 6)
- b) der Verbandsrat (§ 7)
- c) die Verbandsversammlung (§ 8)

§ 6 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

- 1. dem Verbandsvorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- 3. dem Bundesgeschäftsführer
- 4. dem Bundesschatzmeister

und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verbandsvorstand kann je angefangene 50 Mitglieder um je ein weiteres Vorstandsmitglied erweitert werden.

(3) Zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete, wichtiger Grundsatzfragen und Maßnahmen größerer Bedeutung beruft der Verbandsvorstand zur Unterstützung bei Bedarf

- a) Obleute
- b) Gremien
- c) Sachverständige

(4) Der Verbandsvorstand wird durch eine Verbandsversammlung entsprechend § 8 Abs. 3 für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Die Vorstandsfähigkeit ist untrennbar mit der Mitgliedschaft im VDF verbunden. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Verbandsvorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden, kann durch den restlichen Verbandsvorstand ein zeitlicher Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte mit vollen Rechten beauftragt werden. Die Amtszeit des so beauftragten Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorstandes.

(5) Der Bundesgeschäftsführer des VDF führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Der Verbandsvorsitzende sowie der Bundesgeschäftsführer haben jeweils Einzelvertretung für den VDF im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB kann auch durch jeweils zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes, von denen eines der stellvertretende Vorsitzende sein muss, erfolgen. Im

Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (6) Der Verbandsvorstand des VDF ist berechtigt redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Verbandsversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.
- (7) Der Verbandsvorstand übt seine Tätigkeit bei Vergütung der Barauslagen ehrenamtlich aus. Er erledigt auf Grund der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung alle Angelegenheiten des VDF mit Ausnahme derjenigen, welche der Verbandsversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Verbandsvorstand kann seine Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchführen. Zwischen der Einladung und den Sitzungen des Verbandsvorstandes müssen, besonders dringende Fälle ausgenommen, 10 Tage liegen.
- (9) Der Verbandsvorstand hat im VDF Gesamtverband die Funktion eines allen VDF Landesverbänden und sonstigen Gliederungen übergeordneten Aufsichtsorgans inne.
- (10) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Rechte und Befugnisse im Einzelnen bestimmt.

§ 7

Verbandsrat

- (1) Zum Verbandsrat gehören Kraft ihrer Funktion:
 - a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Landesverbände bzw. sonstiger Gliederungen
- (2) Zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete, wichtiger Grundsatzfragen und Maßnahmen größerer Bedeutung können beratend unterstützen
 - a) Obleute
 - b) Gremien
 - c) Sachverständige
- (3) Dem Verbandsrat obliegen die Beratung des Verbandsvorstandes und die Unterstützung in seiner Arbeit sowie die Erledigung der ihm durch die Satzung zugewiesenen oder auf Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsrat beschließt zudem Änderungen der Verbandsordnung. Die Tätigkeit im Verbandsrat ist ehrenamtlich bei Vergütung der Barauslagen.
- (4) Der Vorsitzende hat den Verbandsrat mindestens einmal jährlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Verbandsrat kann im Rahmen einer Telefonkonferenz oder in Form einer örtlich gemeinsamen Sitzung beraten. Zwischen der Einladung und der Sitzung des Verbandsrats muss, besonders dringende Fälle ausgenommen, ein Monat, bei Telefonkonferenzen zwei Wochen, liegen. Der

Vorsitzende hat den Verbandsrat ferner einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Verbandsrats unter Angabe von Gründen verlangt.

- (5) Jedes Mitglied des Verbandsrats gemäß Abs. 1 a) hat eine Stimme. Jedes Mitglied des Verbandsrats gemäß Abs. 1 b) hat je angefangene 25 Mitgliedern ihrer Gliederung eine Stimme. Alle weiteren Mitglieder des Verbandsrates haben beratende Funktionen, sind aber nicht stimmberechtigt.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (6) Sind Vorsitzende der Landesverbände an der Teilnahme einer Verbandsratssitzung verhindert, so können sie durch ein anderes Mitglied ihres Landesverbandes bzw. ihrer Gliederung stimmberechtigt vertreten werden. Sind Mitglieder des Verbandsvorstandes an der Teilnahme einer Verbandsratssitzung verhindert, so können sie ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Verbandsvorstandes übertragen.
- (7) Über den wesentlichen Hergang der Sitzung des Verbandsrats und über die von ihm gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen ist. Bei Abstimmung über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen aufzunehmen.
- (8) Der Verbandsrat übernimmt im VDF Gesamtverband die Aufgaben als oberstes Ehren- und Schiedsgericht für die Fälle, die sich aus den Bestimmungen der Satzung sowie der Verbandsordnung ergeben.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des VDF gemäß § 4 Abs. 2 a) bis f). Zur Teilnahme an der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied des VDF nach Satz 1 berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem VDF erfüllt hat. Die Verbandsversammlung muss vom Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre einberufen werden.
- (2) Ort und Zeit der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand bestimmt. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder des VDF, wobei die Einladung dem Mitglied vier Wochen vor dem Termin zugegangen sein muss. Es reicht aus, wenn die Einladung per Post oder per Mail fristgerecht an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds übersandt wurde. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung beim Verbandsvorstand einzureichen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorstand, sie stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes, über die Bestellung von Rechnungsprüfern, über die Entlastung des Vorstandes, die Verbandsordnung, Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und alle weiteren ihr durch die Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten sowie fristgerecht zur Verbandsversammlung gestellte Anträge.
- (4) Außerordentliche Verbandsversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Landesverband oder dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (5) Über den wesentlichen Hergang der Verbandsversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Bei Abstimmung über Anträge und Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für oder gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen aufzunehmen.
- (6) Ort und Termin der Verbandsversammlung kann so eingerichtet werden, dass diese als Verbandstagung erfolgt.
- (7) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können weitere Unterorganisationen gebildet werden. Diese dürfen keine satzungsmäßigen Aufgaben des VDF übernehmen.

§ 9

Gliederungen und Landesverbände

- (1) Der VDF fasst seine Mitglieder in Landesverbände oder sonstige Gliederungen zusammen. Für die Zugehörigkeit ist der Hauptwohnsitz des Mitglieds maßgeblich. Die Mitgliedschaft in einer nicht für den Hauptwohnsitz zuständigen Untergliederung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Verbandsordnung möglich.
- (2) Der VDF ist als Bundesverband die oberste Gliederung im Gesamtverband des Verband Deutscher Falkner. Die Landesverbände gliedern sich entsprechend der politischen Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, wobei ein Landesverband auch den territorialen Tätigkeitsbereich mehrerer Bundesländer umfassen kann.
Auf regionaler Ebene gliedert sich der VDF in Landes- sowie Regionalgruppen.
- (3) Der Name eines Landesverbandes oder einer sonstigen Gliederung besteht aus dem vollen Namen des „Verband Deutscher Falkner“ und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen. Die Erlaubnis zur Führung des Verbandsnamens sowie des Verbandslogos ist jederzeit widerruflich.
- (4) Landesverbände des VDF können sich nach Maßgabe des Abs. 5 auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.
- (5) Die Gründung eines Landesverbandes oder einer anderen Gliederung, mit den Namen „Verband Deutscher Falkner“ sowie die Änderung deren Rechtsform bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des VDF, Bundesverbandes.
- (6) Ändert ein Landesverband oder eine andere Gliederung die eigene Rechtsform, so bleibt diese Gliederung in ihrer bisherigen Struktur weiterhin erhalten. Auch die bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Guthaben sollen der jeweiligen Gliederung, von der bis vor der Änderung der Rechtsform steuerrechtlich zuständigen Gliederung, übertragen werden. Die Übertragung des Guthabens kann in Form einer Spende erfolgen.
- (7) Die Landesverbände sowie alle anderen Gliederungen anerkennen die Satzung und die Verbandsordnung des VDF Bundesverbandes. Die Satzungen der Landesverbände oder der anderen Gliederungen dürfen deshalb nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes sowie der Verbandsordnung stehen. Im Falle einer Inkongruenz haben die Bestimmungen des Bundesverbandes Vorrang. Damit erlangt die Satzung des VDF sowie die Verbandsordnung unmittelbare Geltung auf alle Gliederungen.

(8) Jeder Vorstand eines Landesverbandes sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen:

1. dem Vorsitzenden des Landesverbandes
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes
3. dem Schatzmeister des Landesverbandes

Die Vorstandsfähigkeit in einem Landesverband ist untrennbar mit der Mitgliedschaft im VDF verbunden. Erlischt die Mitgliedschaft im VDF geht in der Folge unmittelbar auch die Vorstandsfähigkeit im Landesverband verloren, ohne dass es dafür eines gesonderten Verfahrens bedarf.

Landes- und Regionalgruppen werden von Mitgliedern geführt, die auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 berufen werden.

(9) Die Vorstände der Landesverbände sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen verantwortlich. Es ist die Aufgabe der Vorstände der Landesverbände und des VDF Verbandsvorstand die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Stellen sie fest, dass untergeordnete VDF Gliederungen etwa

- a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe nicht nachkommen,
- b) sonstige wichtige Interessen des Verband Deutscher Falkner (VDF) e.V. gefährden,

so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

(10) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Vorstandsmitglieder der betroffenen Gliederung voranzugehen mit dem Ziel eine Verständigung zu erreichen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand der betroffenen Gliederung unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen. Kommt der Vorstand der betroffenen Gliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der VDF Verbandsvorstand Ordnungsmaßnahmen einleiten.

(11) Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung. Geeignete Ordnungsmaßnahmen, die durch den Verbandsvorstand vorzunehmen sind, sind etwa

- a) die Rüge,
- b) Entzug der Erlaubnis zur Nutzung des VDF Logos sowie der Führung des Verbandsnamens „Verband Deutscher Falkner“,
- c) die Umgruppierung von Mitgliedern zu einer benachbarten oder übergeordneten Gliederung,
- d) Widerruf der Bestellung nach § 27 BGB von Mitgliedern der Landesverbandsvorstände,
- e) Beschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 13 und 14,
- f) Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 15.

(12) Soweit Gefahr in Verzug ist, ist die Vornahme von Sofortmaßnahmen zulässig.

- (13) Die Zustellung des Beschlusses per Mail ist ausreichend. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist schriftlich binnen 10 Tagen beim Verbandsvorstand einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
Über die Beschwerde einer Ordnungsmaßnahme entscheidet der Verbandsrat des VDF Bundesverband.
- (14) Erklärt ein Landesverband oder eine andere Gliederung den Austritt aus dem VDF, scheidet diese Gliederung sowie deren Mitglieder zum Ende des laufenden Monats aus dem VDF aus.
- (15) Entzieht der VDF einem Landesverband oder einer sonstigen anderen Gliederung die Erlaubnis zur Führung des Verbandsnamens „Verband Deutscher Falkner“, scheidet diese Gliederung sowie deren Mitglieder am Folgetag, an dem der Beschluss gefasst wurde, aus.
- (16) Beschießt oder beantragt ein Landesverband oder eine sonstige andere Gliederung deren Auflösung, scheidet diese Gliederung sowie deren Mitglieder am Folgetag an dem der Beschluss nach § 41 BGB gefasst oder ein Antrag nach § 42 BGB gestellt wurde (je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist), aus.

§ 10

Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Verbandsversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Einschränkung, dass bei durchzuführenden Wahlen mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind ausschließlich anwesende Mitglieder, die ihre Pflichten, insbesondere die Beitragspflicht, erfüllt haben. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Abstimmungen werden offen (durch Zuruf oder Handheben) durchgeführt, soweit nicht mindestens ein Drittel der Abstimmenden eine geheime Abstimmung fordert. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Dem Vorsitzenden des VDF steht das Recht des Einspruches gegen alle Beschlüsse aller Gremien zu. Erfolgt ein Einspruch und bleibt die Versammlung nach nochmaliger Beratung und Abstimmung bei dem Beschluss, ist dieser bindend.
- (6) Wahlen sind als Persönlichkeitswahl in Form von Einzelwahlen durchzuführen. Sie werden geheim, können aber auch offen durchgeführt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. Die Wahlleitung hat vor der Wahl darüber abzustimmen lassen, ob die Wahl in offener Form per Handzeichen erfolgen soll.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sofern eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet ein dritter Wahlgang und danach das Los, welches durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

§ 11

Beiträge

- (1) Zur Deckung der Kosten des VDF haben die Mitglieder Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Verbandsvorstandes vom Verbandsrat für Mitgliedschaften gemäß § 4 Abs. 2 a), c) und g) festgesetzt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sowie korporative Mitglieder zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Verbandsvorstand.
- (3) Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Eventuelle Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben dürfen nur für satzungsmäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

§ 12

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung,
 - d) Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten nach dem Ausscheiden aus dem VDF.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des VDF kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) In diesem Falle bestellt der Verbandsvorstand aus seinen Reihen einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des VDF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft auf Beschluss der Verbandsversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Kunst und Kultur.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die Frist zur Erhebung gerichtlicher Klagen sowie zur Stellung gerichtlicher Anträge gegen den VDF beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt an dem Kenntnis über den Umstand erlangt werden konnte. Die Klageerhebung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung.